## Entscheid der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Bern vom 23. April 2015

Auf der Grundlagen eines von Insieme und der KESB Thun erarbeiteten Leitfadens und auf Antrag ihres Rechtsausschusses hat die Geschäftsleitung der KESB des Kantons Bern am 23.4.15 folgenden, ab sofort geltenden Entscheid gefällt:

Eltern als Beistandspersonen ihrer erwachsenen, behinderten Kinder sind grosszügig von den Pflichten gemäss Art. 420 ZGB zu entbinden, sofern dies von ihnen beantragt wird, und wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die eine Entbindung ausschliessen. Die Eltern werden auf die Möglichkeit der Entbindung aufmerksam gemacht.

Kriterien, die eine Entbindung von der Rechnungslegung und von der Zustimmung nach Art. 416 ZGB ausschliessen können, sind insbesondere die folgenden:

- Hohes Vermögen, komplexe Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Beteiligungen an Liegenschaften, Erbschaften oder Gesellschaften
- Die Angehörigen können nicht darlegen, dass eine getrennte Verwaltung des Vermögens, bzw.
  der Konti vorgenommen wird
- Die betroffene Person ist in keiner Tagesstruktur (Institution, Tagesbetreuung, Spitex etc.) eingebunden und werden ausschliesslich von den Angehörigen betreut
- Die Angehörigen sind aufgrund der auf begründete Zweifel in Bezug auf die Eignung hin durchzuführenden PriMa-Eignungsabklärung nur bedingt zur Übernahme der Einkommens- und Vermögensverwaltung geeignet. Eine regelmässige Kontrolle und Begleitung erscheint notwendig.

Wenn die KESB die Beistandspersonen von der Berichterstattungspflicht gem. Art. 420 ZGB entbinden und die Beistandspersonen nicht auf Spesen und Entschädigung verzichten, haben sie von sich aus (ohne Aufforderung) periodisch jedes 2. Jahr einen schriftlich begründeten Antrag auf Spesen und Entschädigung einzureichen. Die Begründung hat sich auf die Höhe der beantragten Entschädigung und Spesen sowie auf die Höhe des Vermögens (über oder unter CHF 15'000.--) zu beziehen, damit die KESB entscheiden kann, ob Spesen und Entschädigung zulasten der betroffenen Person oder zulasten der Staatskasse gehen. Geht kein solcher Antrag ein, geht die KESB von einem Entschädigungs- und Spesenverzicht aus.

Unterzeichnet: Dr. iur. Patrick Fassbind, Präsident KESB Bern, Vorsitzender der GL-KESB des Kantons Bern